

BGer 4A_668/2025 vom 4. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_668_2025

FR: TF 4A_668/2025 du 4 mars 2026

IT: TF 4A_668/2025 del 4 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30. Dezember 2025 Beschwerde an das Bundesgericht. Mit Eingabe vom 31. Dezember 2025 ergänzte sie ihre Beschwerde.

E. 2

Mit Verfügung vom 5. Januar 2026 wies das Bundesgericht das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab. Das Bundesgericht forderte die Beschwerdeführerin ebenfalls mit Verfügung vom 5. Januar 2026 auf, spätestens am 20. Januar 2026 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen. Diese Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 13. Januar 2026 am Postschalter zugestellt. Da der Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht eingegangen war, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 26. Januar 2026 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 10. Februar 2026 angesetzt, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG). Diese Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 4. Februar 2026 am Postschalter zugestellt. Die Beschwerdeführerin hat den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet.

Nachdem der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG (androhungsgemäss) gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genügt.

E. 4

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.